

- 37) Siehe zur Überwachung im Konzern *Lutter/Krieger*, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats<sup>5</sup> § 4 Rz 149 ff.
- 38) Die Regelung entspricht § 99 AktG (*Kalis* in *Doralt/Nowotny/Kalis*, AktG<sup>2</sup> § 99 Rz 21 ff).

39) Neben den Verschwiegenheitspflichten könnten in der Geschäftsordnung auch die börsenrechtlichen Meldepflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats angeführt werden. Solche liegen bei Eigengeschäften der Mitglieder des Aufsichtsrats vor. Eine der L-Regel 19 OCGK folgende Regelung könnte folgendermaßen lauten:

*„Jedes Mitglied des Aufsichtsrats sowie gegebenenfalls in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen sind verpflichtet, alle von ihnen auf eigene Rechnung getätigten Geschäfte mit zum Handeln auf geregelten Märkten zugelassenen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen oder mit sich darauf beziehenden Derivaten innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss der Finanzmarktansicht zu melden und zu veröffentlichen.“*

### C. Judikatur

OGH 2 Ob 556/95 RdW 1996, 359

### D. Literatur

- Doralt/Nowotny/Kalis*, Kommentar zum Aktiengesetz<sup>2</sup> (2012).
- Goette/Habersack*, Münchener Kommentar zum Aktiengesetz<sup>3</sup> (2008).
- Jabornegg/Strasser* (Hrsg), Kommentar zum Aktiengesetz II<sup>5</sup> (2010).
- Kalis/Kunz* (Hrsg), Handbuch für den Aufsichtsrat (2010).
- Lutter/Krieger*, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats<sup>5</sup> (2008).
- Nowotny*, Der Aufsichtsrat im Österreichischen Corporate Governance Kodex, in *Hrebick/Fichtinger* (Hrsg), Handbuch Corporate Governance (2003) 147.
- Stranaber/Rakal/Rauter*, Die Aufsichtsratsgeschäftsordnung<sup>2</sup> (2006).

## 6. Geschäftsordnung für den Vorstand einer Aktiengesellschaft

### Vorbemerkungen

► **Gesetzliche Grundlage:** Das AktG enthält keine besondere Regelung im Bezug auf die Geschäftsordnung für den Vorstand (s. genauer *Puchner*, RdW 2010, 464 ff).

► Für einen aus mehreren Personen zusammengesetzten Vorstand gibt § 70 Abs 2 AktG lediglich vor, dass mangels einer besonderen Satzungsbestimmung für die Beschlussfassung über Maßnahmen der Geschäftsführung das Mehrheitsprinzip gilt (s. *Nowotny* in *Doralt/Nowotny/Kalis*, AktG<sup>2</sup> § 70 Rz 21). Von diesem Mehrheitsprinzip kann nur abgegangen werden, wenn dies die Satzung vorsieht, wobei auch eine Ermächtigung in der Satzung genügt, eine entsprechende Regelung in einer Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegen. In welcher Form die gemeinsame Willensbildung im Vorstand erfolgt, ist demnach dessen Selbstorganisation überlassen. Von dem Prinzip der Willensbildung ist die Aufgabenzuweisung durch eine Ressortverteilung zu unterscheiden. Soweit die Satzung keine einschlägige Regelung enthält, kann jedenfalls der Aufsichtsrat, wie dies der Praxis entspricht, eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen, in welcher bestimmte Ressorts definiert werden. Häufig ist dabei die Zuordnung von Aufgabenbereichen durch dienstverträgliche Regelungen der Vorstandsmitglieder vorgegeben. Soweit der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung nicht beschließt, kann dies der Vorstand im Rahmen der Selbstorganisation tun. Der Aufsichtsrat kann auch festlegen, dass die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung und deren Änderung seiner Genehmigung bedarf. Die Ressortaufteilung kann regional, divisional oder nach Funktionen erfolgen, ebenso sind Mischsysteme anzutreffen. Nach hA sind aber gewisse Maßnahmen einer Entscheidung im Gesamtvorstand zuzuführen, wie etwa die Beschlussfassung über den Jahresabschluss, den Gewinnverteilungsverschlagn, Anträge an den Aufsichtsrat sowie an die Hauptversammlung (vgl. *Nowotny* in *Doralt/Nowotny/Kalis*, AktG<sup>2</sup> § 70 Rz 26). Auch bei einer Ressortaufteilung wird die Gesamtverantwortung nicht zur Gänze beseitigt; es trifft aber die primäre Verantwortung den Ressortzuständigen; die übrigen Vorstandsmitglieder trifft eine abgestufte Überwachungsverpflichtung (OGH 10. 1. 1978, 3 Ob 536/77 GesRZ 1978, 36; VwGH 16. 5. 2011, 2009/17/0185 betreffend der Meldepflicht nach BörseG; *Spindler* in *MünchKomm AktG*<sup>1</sup> § 93 Rz 13 D).

► Werden stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt (§ 85 AktG), so gelten für diese dieselben Bestimmungen wie für ordentliche Vorstandsmitglieder. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ein Stellvertreter seinen Aufgabenbe-

reich übernimmt; ebenso wäre es zulässig, dass vorweg bei den stellvertretenden Vorstandsmitgliedern in der Geschäftsordnung bestimmte Aufgabenbereiche, für die sie dann Stellvertreterfunktion übernehmen, beschrieben werden (*Nowotny in Dornbl/Nowotny/Kalas, AktG<sup>2</sup> § 85 Rz 6*).

► Auch wenn der Vorstand im Rahmen der Selbstorganisation eine Geschäftsordnung beschlossen hat, kann der Aufsichtsrat jederzeit die Kompetenz an sich ziehen und eine abweichende Geschäftsordnung festlegen. Insb kann dies für genehmigungspflichtige Maßnahmen und entsprechende Betragsgrenzen von Bedeutung sein. Ebenso ist es möglich, dass Ressorts gegen den Willen einzelner Vorstandsmitglieder umverteilt werden; soweit dadurch in wesentliche Aufgabenbereiche eingegriffen wird, die der Anstellungsvertrag vorsieht, kann dieser Umstand einen vorzeitigen Austritt durch das betroffene Vorstandsmitglied rechtfertigen.

## A. Geschäftsordnung für den Vorstand einer AG

### 1. Mitglieder, Allgemeines

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft aufgrund der einschlägigen Gesetze, der Satzung der Gesellschaft sowie dieser Geschäftsordnung und der Dienstverträge.
- (2) Dienstsitz aller Vorstandsmitglieder ist [Ort<sup>1</sup>].
- (3) Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit für die Leitung der Gesellschaft und für die Steuerung der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (Unternehmen)<sup>2</sup> verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied leitet im Rahmen dieser Geschäftsordnung und der Vorstandsbeschlüsse sein aus der jeweiligen geltenden Geschäftsverteilung ersichtliches Arbeitsgebiet unter Beachtung der vom Vorstand getroffenen Beschlüsse selbstständig und unter eigener Verantwortung.<sup>3</sup>

### 2. Geschäftsverteilung

- (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Vorstands, welcher sich vorrangig auf die strategische Gesamtführung des Unternehmens konzentriert<sup>4</sup>, werden die Aufgabengebiete wie folgt verteilt:

a) Vorstandsvorsitzender<sup>5</sup>:

Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Gesamtleitung und Gesamtkoordination des Unternehmens. Hierzu gehören insb:

- Strategie,
- Marketing,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Expansion.

b) Stellvertreter des Vorsitzenden:

Dem Stellvertreter des Vorsitzenden obliegen die finanzielle Führung und das Finanzcontrolling des Unternehmens. Hierzu gehören insb:

- Controlling,
  - Finanzielles Rechnungswesen,
  - Personal,
  - Administration,
  - Organisation,
  - IT,
  - Logistik.
- c) Vorstand Z:
- Einkauf,
  - Verkauf,
  - Produktion.

- (2) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt unbeschadet der Geschäftsverteilung die Gesamtkoordination und Gesamtleitung des Unternehmens und die Vertretung des Unternehmens bei den Eigentümern. Er ist Sprecher des Vorstands. Als solchem obliegen ihm die Information der übergeordneten Geschäftsorgane und die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse dieser Organe. Die Abgabe von Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit, der Presse und den Medien obliegt dem Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, über ihre Aufgabenbereiche in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Öffentlichkeit zu informieren.

- (3) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die sachliche Koordination der Geschäftsbereiche des Vorstands. Er hat das Recht und die Pflicht, auf die Durchführung der jeweils für die Geschäftsführung festgelegten Richtlinien sowie auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung im Vorstand hinzuwirken. In diesem Zusammenhang bestimmt er im Rahmen der Geschäftsordnung und der Dienstverträge der Mitglieder des Vorstands, auf welchem Gebiet und in welcher Weise eine Zusammenarbeit mehrerer Vorstandsmitglieder stattfinden soll. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist der Vorsitzende berechtigt, von allen anderen Vorstandsmitgliedern Auskunft über Angelegenheiten ihres Ressorts zu verlangen. Die Vorstandsmitglieder sind ihrerseits verpflichtet, den Vorsitzenden laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zu unterrichten.

- (4) Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung vollzogen und die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.<sup>6</sup>

- (5) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit aufgrund der Geschäftsverteilung entscheidet der Präsidialausschuss des Aufsichtsrats.<sup>7</sup>

- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist nur innerhalb seines Geschäftsbereiches zur Erteilung von Weisungen berechtigt.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied organisiert seinen Geschäftsbereich im Rahmen der Gesamtorganisation, sofern dies nicht den Bestimmungen des § 3 dieser Geschäftsordnung widerspricht.

### 3. Gesamtvorstand

- (1) Durch die Geschäftsverteilung nach § 2 wird die Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder nicht aufgehoben; die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle insb in den Vorstandssitzungen zu informieren.  
Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht seinen Aufgabebereich betreffen, und zu jeder Angelegenheit die Gesellschaftsbeschlussfassung im Gesamtvorstand zu verlangen.<sup>8)</sup>
- (2) Der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand unterliegen insb
  - a) alle Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sowie alle schriftlichen Berichte an den Aufsichtsrat; ebenso die Aufstellung des Jahresabschlusses der AG und des Konzerns einschließlich des jeweiligen Lageberichts;
  - b) das Verlangen der Einberufung oder Ergänzung der Tagesordnung des Aufsichtsrats;<sup>9)</sup>
  - c) alle Angelegenheiten, die Gegenstand der Hauptversammlung der Gesellschaft oder der Haupt- bzw Generalversammlung einer Tochtergesellschaft sind;
  - d) alle Angelegenheiten, in denen ein Vorstandsmitglied die Entscheidung durch den Gesamtvorstand verlangt;
  - e) grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik des Gesamtunternehmens (Strategie, Investitionspolitik, grundsätzliche Fragen der Personalplanung und Personalpolitik);
  - f) das Jahresbudget einschließlich Investitionsprogramm des Gesamtunternehmens;
  - g) die jährlich zu erstellende Mittelfristplanung und die strategischen Pläne;
  - h) Einzelinvestitionen (Anschaffungen) der Gesellschaft sowie der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften außerhalb des Jahresbudgets mit einem Aufwand von mehr als € [Betrag];
  - i) Aufbauorganisation und Besetzung von Führungspositionen des Gesamtunternehmens bis zur Ebene der Bereiche bzw Vorstand oder Geschäftsführung von Tochtergesellschaften und deren Folgegesellschaften; die Erteilung von Handlungsvollmachten;
  - j) Prüfungsaufträge an die Revision und Behandlung der Prüfungsergebnisse;

- k) Erlassung von Rahmenbestimmungen bezüglich Aktivbezügen, Versorungsbezügen und sozialen Zuwendungen;
  - l) die Beteiligungspolitik der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften; ferner die Übernahme von Beteiligungen durch Tochter- und Beteiligungsgesellschaften mit einem Beteiligungseingagement von mehr als € [Betrag] oder erheblichem Risikopotenzial;
  - m) die Abgabe von Beteiligungen iSd § 228 Abs 1 UGB und von sonstigen Gesellschaftsanteilen;
  - n) Erteilung von Weisungen bei Verhinderung des zuständigen Vorstandsmitgliedes bei Gefahr in Verzug;
  - o) alle Maßnahmen, die wesentlichen Einfluß auf die Beurteilung durch Analysten haben können.
- (3) Der Gesamtvorstand kann die Durchführung von Beschlüssen nach Abs 2 einem einzelnen Vorstandsmitglied übertragen.
  - (4) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches zugleich andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Vorstandsmitglied zuvor mit den beteiligten Mitgliedern abstimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine Beschlussfassung des gesamten Vorstands (Gesamtvorstand) herbeizuführen, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über ein solches selbstständiges Handeln ist der Vorsitzende des Vorstands sofort und der Gesamtvorstand in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
  - (5) Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Abs 4 Satz 3 gilt entsprechend.

### 4. Vorstandssitzungen, Einberufung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden aus eigenem oder auf Verlangen eines anderen Vorstandsmitgliedes möglichst unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von drei Tagen formlos einberufen. Dem Verlangen nach Einberufung einer Sitzung ist binnen dreier Tage zu entsprechen.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet und finden am Sitz der Gesellschaft statt, wobei abwesende Mitglieder, soweit dies möglich ist, durch moderne Kommunikationstechniken (Videokonferenz, Telefonkonferenz) in die Sitzung einzubeziehen sind. Eine derartige Teilnahme entspricht den Voraussetzungen einer Vorstandssitzung.<sup>10)</sup>
- (3) Die Sitzungen sollen nach Möglichkeit zumindest 14-tägig stattfinden.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und zumindest zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung der Stellvertreter persönlich anwesend sind.
- (5) Ein verhindertes Vorstandsmitglied kann ein anderes mit der Ausübung seines Stimmrechtes betrauen.
- (6) Vorstandsunterlagen sind auch in englischer Sprache zu erstellen.<sup>11)</sup>

## 5. Vorstandsbeschlüsse

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung des Stellvertreters, den Ausschlag.<sup>12)</sup> Der Vorsitzende des Vorstands hat darauf hinzuwirken, dass Beschlüsse runthier einstimmig gefasst werden.
- (2) Über die in den Geschäftsbereich eines abwesenden Vorstandsmitglieds fallenden Angelegenheiten soll nur in dringenden Ausnahmefällen beraten und entschieden werden. Dem Abwesenden ist über das Ergebnis der Beschlussfassung zu berichten. Findet das Ergebnis der Beschlussfassung nicht die Zustimmung des abwesenden Vorstandsmitglieds, so hat dieser unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands zu widersprechen. Über den Gegenstand der Beschlussfassung ist sodann in der nächsten Sitzung aufgrund des schriftlich oder mündlich begründeten Widerspruchs erneut zu beraten und abschließend zu entscheiden.
- (3) Über Vorstandssitzungen sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes Beschlussprotokolle zu verfassen, die vom Vorsitzenden unterfertigt werden; in diesen Protokollen sind alle Vorstandsbeschlüsse anzuführen.
- (4) Erfolgt eine Beschlussfassung nicht einstimmig, so ist die Begründung für die Zustimmung und für die Ablehnung auf Wunsch im Protokoll festzuhalten.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied gegen dieses Verfahren Einspruch erhebt.<sup>13)</sup>

## 6. Berichterstattung

- (1) Der Vorstand beschließt die gemäß den Bestimmungen des AktG, der Satzung und dieser Geschäftsordnung an den Aufsichtsrat zu erstattenden schriftlichen Berichte sowie an den Aufsichtsrat zu stellenden Anträge. Vorstandsmitglieder, deren Auffassung mit einzelnen Ausführungen in einem Bericht nicht übereinstimmt, sind berechtigt, ihre abweichende Auffassung in einem Zusatz festzuhalten.<sup>14)</sup>
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat die seinen Aufgabenbereich betreffenden schriftlichen Berichte und Anträge rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

## 7. Berichte an den Aufsichtsrat<sup>15)</sup>

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens ein Mal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu unterrichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Weiters berichtet der Vorstand zumindest einmal im Jahr über die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption im Unternehmen gemäß C-Regel 18 a ÖCGK, über die Tätigkeit und wesentlichen Ergebnisse der internen Revision sowie über die gesamten Anwendungen für die Prüfung in sämtlichen Konzerngesellschaften gemäß C-Regel 82 a ÖCGK.
- (2) Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht); der Bericht muss auch über die Lage der wesentlichen Konzern- und Beteiligungsgesellschaften<sup>16)</sup> sowie über Organbestellungen in diesen Gesellschaften Anschluss geben.
- (3) Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; dies gilt auch für den Fall, dass ein Vorstandsbeschluss nicht einstimmig gefasst wurde.<sup>17)</sup> Ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat zu Händen seines Vorsitzenden unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
- (4) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten.<sup>18)</sup>
- (5) Der Vorstand ist darüber hinaus verpflichtet, dem Aufsichtsrat für die jeweils nächste Planungsperiode entsprechende Planungsunterlagen (s. § 8 Abs 1 lit k) vorzulegen. Insb hat der Vorstand jährlich eine nach Unternehmensbereich und Tochterunternehmungen gegliederte operative Unternehmensplanung vorzulegen.<sup>19)</sup>
- (6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit weitere Berichte über jede Angelegenheit der Gesellschaft zu verlangen.<sup>20)</sup>

## 8. Zustimmung des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorstand bedarf zu folgenden Geschäften und Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats oder eines dafür zuständigen Ausschusses:<sup>21)</sup>
  - a) Gründung von Gesellschaften, Erwerb von Anteilsrechten und Beteiligungen iSd § 228 UGB; Haftungsübernahmen für eine bestehende Beteiligung im Rahmen der in lit m geregelten Grenzen fallen nicht darunter;
  - b) Veräußerung und Verpfändung von Konzerngesellschaften oder von Anteilsrechten an Konzerngesellschaften und von Beteiligungen iSd § 228 UGB;

- c) die Einräumung einer Beteiligung an der Gesellschaft als stille Gesellschaft jeder Art und die Beteiligung an anderen Unternehmen als stille Gesellschaft jeder Art durch die Gesellschaft oder ihre Tochterunternehmen;
- d) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung bei Tochtergesellschaften und über die Zuführung von Eigenmitteln in ein Tochterunternehmen in anderer Weise; der Abschluss von Sale-and-Lease-Back-Geschäften durch die Gesellschaft oder durch Tochtergesellschaften;
- e) Abschluss von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen mit Tochtergesellschaften;
- f) Erwerb, Pachtung und sonstige Übernahme von fremden Unternehmen und Betrieben sowie Errichtung von Unternehmen und Betrieben, durch die Gesellschaft oder durch Tochterunternehmen; Veräußerung, Auflösung, Stilllegung, Verpachtung oder sonstige Überlassung von Unternehmen und Betrieben der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen;
- g) Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften, wenn ein Betrag von € [Betrag] überschritten wird sowie ihre Belastung mit einem Betrag von mehr als € [Betrag];
- h) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Filialen;
- i) Investitionspolitik und Aufstellung von Investitionsprogrammen für die Gesellschaft und das Gesamtunternehmen;
- j) Investitionen außerhalb des genehmigten Jahresinvestitionsprogrammes mit einem Investitionsaufwand von mehr als € [Betrag] im Einzelfall oder von mehr als € [Betrag] in einem Geschäftsjahr; dies gilt auch für den Abschluss von Leasing- und Mietverträgen mit einer unkündbaren Mindestlaufzeit von mehr als drei Jahren, wenn der Barwert der sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtung € [Betrag] übersteigt;
- k) der jährlich zu erstellende Businessplan samt allen Änderungen, das jährlich zu erstellende Budget inklusive Plan-Bilanz, Plan-GuV und Liquiditätsplanung sowie das Investitionsprogramm und die jährlich zu erstellende Mittelfristplanung;
- l) Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie Übernahme von Haftungen und das Eingehen anderer langfristiger Verbindlichkeiten, soweit sie nicht im Rahmen der Beschlussfassung des jährlich zu erstellenden Budgets vorgelegt wurden und im Einzelnen einen Betrag von € [Betrag] oder insgesamt in einem Geschäftsjahr einen Betrag von € [Betrag] überschreiten.
- m) Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und im Einzelfall einen Betrag von € [Betrag] überschreiten wird;
- n) Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktpartnern;
- o) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, insb der Gesamtunternehmenspolitik;

- p) Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte (§ 80 Abs 1 AktG);
- q) Abschluss und Abänderung von Werk-/Konsulenten- und/oder Beraterverträgen ab einem Entgelt von mehr als € [Betrag] oder einem Jahresentgelt von mehr als € [Betrag];
- r) Erteilung von Prokuren (unter Einschluss von Tochtergesellschaften);
- s) Abschluss und Änderung von Betriebsvereinbarungen;
- t) Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 228 Abs 3 UGB) sowie an Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats eines verbundenen Unternehmens (§ 228 Abs 3 UGB).
- u) Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Mutter- oder Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.
- (2) Beträge verstehen sich netto, ohne USt. Eine erteilte Genehmigung inkludiert auch damit verbundene Nebenkosten (wie zB Beratung, Provision, Finanzierungen), soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Alle Angelegenheiten, mit denen der Vorstand die Hauptversammlung befas-sen will, sind zuvor dem Aufsichtsrat zu unterbreiten.
- (4) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, weitere Geschäfte und Maßnahmen zu be-stimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Erteilung von Prüfungsaufträgen an die Revision zu verlangen.
- (6) Die Zustimmungserfordernisse gelten auch für Maßnahmen und Geschäfte in Tochtergesellschaften (§ 228 Abs 3 UGB), außer für die Genehmigung ist in der Tochtergesellschaft ein dafür zuständiger Aufsichtsrat oder ein ver-gleichbares Kontrollorgan eingerichtet. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat über wesentliche Genehmigungen in dem nächstfolgendem Quartalsbericht zu informieren.

## 9. Vertretung, Urlaub

- (1) Der Vorsitzende wird in dieser Eigenschaft durch den stellvertretenden Vor-sitzenden vertreten. Ansonsten kann jedes Vorstandsmitglied ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung betrauen.<sup>27)</sup> Diese Vertretung um-fasst auch das Recht zur Erteilung von Weisungen.

- (2) Die Urauberteilung der Vorstandsmitglieder ist unter Berücksichtigung der Geschäftsinteressen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstands in der Vorstandssitzung zu regeln und dem Aufsichtsratspräsidium zur Kenntnis zu bringen.

## 10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit [Datum] in Kraft.

## B. Anmerkungen

- 1) Siehe die einführenden Erläuterungen zum ÖCGK, wonach bei jenen Regeln, die sich nicht nur an die börsennotierte Gesellschaft selbst, sondern auch an ihre Konzernunternehmen wenden, der Begriff „Unternehmen“ statt „Gesellschaft“ verwendet wird.
- Sonderregelungen für Banken und Versicherungen werden in dem folgenden Beispiel nicht berücksichtigt.
- 2) Häufig wird der Geschäftsordnung der aktuelle Geschäftsverteilungsplan als Anhang zugeordnet, in dem auch geregelt wird, welches Vorstandsmitglied ein anderes vertritt, s auch die Muster in *Happ*, Aktienrecht<sup>3</sup> Abschn 8.01.
- 3) Die Angabe eines Dienstsitzes ist nicht notwendig; es ist ebenso nicht erforderlich, dass alle Vorstandsmitglieder denselben Dienstsitz haben. Bedeutung kann die Bestimmung für Geschäftsreisen und deren Abgeltung haben.
- 4) Siehe L-Regel 14 ÖCGK, wonach grundlegende Entscheidungen dem Gesamtvorstand obliegen; hierzu zählen insb die Konkretisierung der Ziele des Unternehmens und die Festlegung der Unternehmensstrategie (s auch *Nowotny* in *Doralt/Nowotny/Kals*, AktG<sup>2</sup> § 70 Rz 26f).
- 5) Nach C-Regel 16 ÖCGK besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wobei bei einem Vorsitzenden hat. In der Geschäftsordnung sind die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstands zu regeln. Das AktG selbst schreibt nicht vor, dass ein Vorstandsvorsitzender bestellt werden muss. Nach § 70 Abs 2 AktG gibt, sofern ein Vorsitzender bestellt wird (dies ist die Entscheidung des Aufsichtsrats), bei Stimmengleichheit dessen Stimme den Ausschlag. Um eine gewisse Abstufung zu erreichen, wird in Fällen, in denen ein Vorsitzender unerwünscht ist, häufig ein Sprecher des Vorstands bestellt; diesem kommt im Rahmen der Entscheidungsfindung im Innenverhältnis kein Vorrang zu. Durch die Bezeichnung „Sprecher“ wird kommuniziert, dass eine vorrangige Zuständigkeit für die Außenkommunikation begründet wird.
- 6) Siehe die L-Regel 15 ÖCGK, wonach der Vorstand für die Umsetzung seiner Beschlüsse verantwortlich ist. Diese Regel wird hier auf den Vorstands-

- 7) Die Zulässigkeit der Regelung ergibt sich aus der vorrangigen Zuständigkeit des Aufsichtsrats für die Geschäftsverteilung (vgl *Nowotny* in *Doralt/Nowotny/Kals*, AktG<sup>2</sup> § 70 Rz 23). Der Präsidialausschuss besteht im Regelfall aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seinem Stellvertreter und gegebenenfalls aus einem Belegschaftsvertreter, der im Falle der Entscheidung über die Aufgabenzuordnung teilnahme- und stimmberechtigt ist.
- 8) Siehe zu den Rechten des einzelnen Mitgliedes auch im Rahmen einer Resorraufteilung *Strasser* in *Jaborriegel/Strasser*, AktG II<sup>5</sup> § 70 Rz 41.
- 9) Siehe dazu § 94 AktG und *Kals* in *Doralt/Nowotny/Kals*, AktG<sup>2</sup> § 94 Rz 15, 18.
- 10) Siehe zu Sitzungen und zur Willensbildung *Nowotny* in *Doralt/Nowotny/Kals*, AktG<sup>2</sup> § 70 Rz 22.
- 11) Die Regelung ist nur dann sinnvoll, wenn dem Vorstand Mitglieder angehören, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind oder (wie dies häufig bei international agierenden Konzernen der Fall ist) Vorstandsunterlagen für Führungskräfte relevant sind, die nicht deutschsprachig sind.
- 12) Siehe § 70 Abs 2 AktG. Die Möglichkeit, dass der Aufsichtsrat einen stellvertretenden Vorsitzenden bestellt, ist allgemein anerkannt (*Nowotny* in *Doralt/Nowotny/Kals*, AktG<sup>2</sup> § 70 Rz 30). Die Satzung kann vorsehen, dass Drittmiennungsrecht nicht besteht oder zu einem Verorrecht oder auch Alleinentscheidungsrecht verstärkt wird (s bei der Satzung börsennotierte AG Anmerkung 18).
- 13) Die Regelung ist dispositiv; insb könnte auch angeordnet werden, dass über die Art der Abstimmung der Vorsitzende bestimmt.
- 14) Siehe § 81 AktG. Die Möglichkeit einer „dissenting opinion“ ergibt sich aus der unteilbaren Gesamtverantwortung.
- 15) Siehe § 81 AktG.
- 16) Siehe auch die L-Regel 9 ÖCGK, wonach der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements in der Gesellschaft und in den wesentlichen Konzernunternehmen zu informieren hat.
- 17) Die Regel ist dispositiv; es kann auch dem Vorsitzenden des Vorstands überlassen bleiben, ob bzw in welchem zeitlichen Kontext er über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand berichtet. Sonderberichte können auch mündlich erstattet werden, wenn dies auch die Ausnahme sein wird

(vgl. *Nowotny in Dornath/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 81 Rz 7* mit dem Hinweis, dass insb bei Umständen, welche die Renabilität oder Liquidität erheblich beeinflussen, der Bericht an alle Mitglieder des Aufsichtsrats ergehen muss, sodass hier Schriftlichkeit praktisch nicht zu vermeiden ist).

18) Siehe *Nowotny in Dornath/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 81 Rz 8 f.*

19) Siehe L-Regel 11 ÖCGK, wonach der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat abstimmt und in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung erörtert.

20) Siehe § 95 Abs 2 AktG; auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, anfordern, wobei die Unterstützung durch ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats genügt. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann ohne weitere Unterstützung Anforderungsberichte begehren.

21) Die Aufzistung der genehmigungspflichtigen Geschäfte kann alternativ oder auch zusätzlich in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats erfolgen (§ oben 5. Pkt 11.). Der Katalog des § 95 Abs 5 AktG kann durch den Aufsichtsrat erweitert werden. Selbst bei einer Regelung zustimmungspflichtiger Geschäfte und Maßnahmen in der Satzung ist dies nur als Mindestregelung, die vom Aufsichtsrat jedenfalls in Anspruch genommen werden muss, zu verstehen; ein darüber hinausgehender Katalog kann jederzeit vom Aufsichtsrat beschlossen werden (*Kalss in Dornath/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 95 Rz 77 ff.*).

22) Die Regelung ist dispositiv. Insb könnte die Berrauung mit einer Vertretung auch an die Zustimmung des Vorsitzenden generell gebunden werden.

### C. Judikatur

OGH 3 Ob 536/77 GesRZ 1978, 36

VwGH 2009/17/0185

### D. Literatur

*Dornath/Nowotny/Kalss*, Kommentar zum Aktiengesetz<sup>2</sup> (2012).

*Goethe/Habersack* (Hrsg), Münchener Kommentar zum Aktiengesetz<sup>2</sup> (2008).

*Happ*, Aktienrecht – Handbuch – Mustertexte – Kommentar<sup>3</sup> (2007).

*Jaborriegel/Strasser* (Hrsg), Kommentar zum Aktiengesetz II<sup>5</sup> (2010).

*Pucher*, Geschäftsordnung des Vorstands der Aktiengesellschaft, RdW 2010, 464.

## 7. Einberufung der Hauptversammlung (ordentliche Hauptversammlung einer börsennotierten Aktiengesellschaft)

### Vorbemerkungen

► **Gesetzliche Grundlage:** Die Einberufung der Hauptversammlung und die beizustellenden Unterlagen und Information sind in den §§ 104–108 AktG geregelt.

► Das AktG unterscheidet bei den Fristen zwischen der ordentlichen und einer außerordentlichen Hauptversammlung (§ 107 Abs 1 AktG). Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat die Vorlage des Jahresabschluss (gegebenfalls des Konzernabschlusses, Konzernlageberichts, des Corporate Governance Berichts), die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat zu enthalten (§ 104 Abs 2 AktG). Eine börsennotierte AG muss die Unterlagen und Beschlussvorschläge auf ihrer im Firmenbuch eingetragenen Internetseite bereitstellen (§ 108 Abs 4 AktG) und die Aktionäre dort über die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Möglichkeit der Vertretung und über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110 und 118 AktG informieren (§ 106 Z 5 und § 108 Abs 4 AktG).

► Die Bekanntmachung der Einberufung hat in der Wiener Zeitung zu erfolgen (§ 107 Abs 2 AktG), außer alle Aktionäre sind der Gesellschaft namentlich bekannt (setzt voraus, dass nur Namensaktien begeben sind). Eine börsennotierte Gesellschaft muss zusätzlich die Einberufung über ein in der EU verfügbares Medium verbreiten, welches in nicht diskriminierender Weise einen schnellen Zugang gewährleistet (§ 107 Abs 3 AktG, § 86 Abs 3 BörseG sowie die Veröffentlichungs- und Melderverordnung der FMA [BGBl II 2008/113]).

### Beispiel für eine Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung

ABC-AG

FN [Nummer], Handelsgericht Wien

ISIN AT [Nummer]

Wir laden unsere Aktionäre zu der am [Donnerstag, 10. 5. 2012, um 11.00 Uhr] in der [Wirtschaftsuniversität Wien – Auditorium Maximum, A-1090 Wien, Angasse 2–6], stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.